

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	27.09.2023
Rat	10.10.2023

Betreff: Überplanmäßige Aufwendungen für die Verwendung von Digitalpaktfördermitteln für den Grundschulstandort Leerhufe

Beschlussvorschlag

Die überplanmäßigen Auszahlungen bei dem Produktsachkonto 2.1.1.04/9999.7831100 in Höhe von insgesamt 6.407,43 € werden zur Kenntnis genommen und genehmigt. Die Deckung ist gewährleistet durch Minderauszahlungen bei dem Produktsachkonto 4.2.4.02/9999.7831100.

Sachverhalt

Für einzelne Maßnahmen in der Grundschule Leerhufe hat die Stadt beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Digitalpaktfördermittel in Höhe von 42.012,84 € beantragt. Für die beauftragten Anschaffungen und Dienstleistungen muss die Stadt in Vorleistung gehen, bevor nach Durchführung der Abrechnung in entsprechender Größenordnung ein Ersatz erfolgt.

Zur Begleichung der Forderung eines IT-Dienstleisters stehen in diesem Jahr noch insgesamt 32.222,76 € zur Verfügung. Die Differenz zur Gesamtforderung in Höhe von 6.407,43 € sollte überplanmäßig bedient werden. Eine Deckungsmöglichkeit besteht über Minderausgaben beim Produktsachkonto 4.2.4.02/999.7831100 (Freizeitbad Isums, Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000,00 € u. v. Sachgesamtheiten). Die nicht eingeplanten Mehrkosten in Höhe der vg. Differenz stehen u. a. im Zusammenhang mit der kurzfristigen Notwendigkeit zur Durchführung von Ersatzanschaffungen für defekte bzw. ausgefallene Touch Panels (interaktive Wandtafeln). Die Abrechnung der Fördermittel ist für den Herbst 2023 vorgesehen. Nach Abschluss des Gesamtvorhabens für alle städtische Grundschulen ist eine entsprechende Informationsweitergabe an den Fachausschuss vorgesehen.

rechtliche Würdigung

Gemäß § 117 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Ihre Deckung muss gewährleistet sein. Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass nach § 117 Abs. 4 NKomVG keine Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts nach § 115 des NKomVG besteht. Ein Nachtrag kommt lediglich dann in Betracht, wenn ein erheblicher Fehlbetrag entsteht und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann. Ein weiterer Grund wäre, dass

zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang entstehen oder geleistet werden müssen. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, so dass kein Nachtragshaushalt für die erforderlichen Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen erforderlich ist. Die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit ergibt sich aus den bestehenden vertraglichen Regelungen. Die Voraussetzungen der überplanmäßigen Aufwendungen liegen daher vor.

Im Auftrage

Meino Schrage

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
VA	Ja:	Nein:	Enth.:
Rat	Ja:	Nein:	Enth.: